

85. Kundmachung der Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren der Katholisch-Theologischen Fakultät in den Senat gemäß UOG 1993

86. Kundmachung der Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in den Senat gemäß UOG 1993

87. Kundmachung der Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren der Geisteswissenschaftlichen Fakultät in den Senat gemäß UOG 1993

88. Kundmachung der Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät in den Senat gemäß UOG 1993

89. Kundmachung der Wahl der gesamtuniversitären Vertreter der Universitätsprofessoren in den Senat gemäß UOG 1993

90. Kundmachung und Ladung der Wahl der in § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 genannten Personen in den Senat der Universität Salzburg

85. Kundmachung der Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren der Katholisch-Theologischen Fakultät in den Senat gemäß UOG 1993

Die Wahl der zwei Vertreter und der zwei Ersatzvertreter der Universitätsprofessoren der Katholisch-Theologischen Fakultät in den Senat gemäß § 51 Abs. 2 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 5. März 1997, 8.00 bis 9.30 Uhr, im Professorenzimmer der Katholisch-Theologischen Fakultät, Universitätsplatz 1, statt.

Wahlberechtigt sind gemäß § 14 Abs. 1 UOG 1993 alle Universitätsprofessoren der Katholisch-Theologischen Fakultät, die zum Stichtag in einem der Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Als Stichtag für die Wahlberechtigung wird der 1. Februar 1997 festgelegt.

Wahlvorschläge sind bis zum 28. Februar 1997 schriftlich beim Rektor einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit folgende Bedingungen erfüllen:

- die Unterschrift des Einbringers,
- zwei Vertreter und zwei Ersatzmitglieder, jeweils gereiht,

-
- die Vertreter und die Ersatzmitglieder müssen durch ihre Unterschrift der Kandidatur zustimmen.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Haslinger

86. Kundmachung der Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in den Senat gemäß UOG 1993

Die Wahl der zwei Vertreter und der zwei Ersatzvertreter der Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in den Senat gemäß § 51 Abs. 2 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 5. März 1997, 10.00 bis 11.30 Uhr, im Sitzungszimmer des Dekanates, Churfürststraße 1, statt.

Wahlberechtigt sind gemäß § 14 Abs. 1 UOG 1993 alle Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die zum Stichtag in einem der Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Als Stichtag für die Wahlberechtigung wird der 1. Februar 1997 festgelegt.

Wahlvorschläge sind bis zum 28. Februar 1997 schriftlich beim Rektor einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit folgende Bedingungen erfüllen:

- die Unterschrift des Einbringers,
- zwei Vertreter und zwei Ersatzmitglieder, jeweils gereiht,
- die Vertreter und die Ersatzmitglieder müssen durch ihre Unterschrift der Kandidatur zustimmen.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Haslinger

87. Kundmachung der Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren der Geisteswissenschaftlichen Fakultät in den Senat gemäß UOG 1993

Die Wahl der zwei Vertreter und der zwei Ersatzvertreter der Universitätsprofessoren der Geisteswissenschaftlichen Fakultät in den Senat gemäß § 51 Abs. 2 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 5. März 1997, 12.00 bis 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Dekanates, Mühlbacherhofweg 6, statt.

Wahlberechtigt sind gemäß § 14 Abs. 1 UOG 1993 alle Universitätsprofessoren der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, die zum Stichtag in einem der Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Als Stichtag für die Wahlberechtigung wird der 1. Februar 1997 festgelegt.

Wahlvorschläge sind bis zum 28. Februar 1997 schriftlich beim Rektor einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit folgende Bedingungen erfüllen:

- die Unterschrift des Einbringers,
- zwei Vertreter und zwei Ersatzmitglieder, jeweils gereiht,
- die Vertreter und die Ersatzmitglieder müssen durch ihre Unterschrift der Kandidatur zustimmen.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Haslinger

88. Kundmachung der Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät in den Senat gemäß UOG 1993

Die Wahl der zwei Vertreter und der zwei Ersatzvertreter der Universitätsprofessoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät in den Senat gemäß § 51 Abs. 2 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 5. März 1997, 14.30 bis 16.30 Uhr, im Sitzungssaal des Dekanates, Hellbrunnerstraße 34, statt.

Wahlberechtigt sind gemäß § 14 Abs. 1 UOG 1993 alle Universitätsprofessoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die zum Stichtag in einem der Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Als Stichtag für die Wahlberechtigung wird der 1. Februar 1997 festgelegt.

Wahlvorschläge sind bis zum 28. Februar 1997 schriftlich beim Rektor einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit folgende Bedingungen erfüllen:

- die Unterschrift des Einbringers,
- zwei Vertreter und zwei Ersatzmitglieder, jeweils gereiht,
- die Vertreter und die Ersatzmitglieder müssen durch ihre Unterschrift der Kandidatur zustimmen.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Haslinger

89. Kundmachung der Wahl der gesamtuniversitären Vertreter der Universitätsprofessoren in den Senat gemäß UOG 1993

Die Wahl der acht Vertreter und der acht Ersatzvertreter der Universitätsprofessoren der Universität Salzburg in den Senat gemäß § 51 Abs. 2 UOG 1993 findet am

Mittwoch, 19. März 1997, 10.00 bis 12.00 Uhr, im Sitzungssaal des Akademischen Senates, Kapitelgasse 4, 1. Stock, statt.

Wahlberechtigt sind gemäß § 14 Abs. 1 UOG 1993 alle Universitätsprofessoren der Universität Salzburg, die zum Stichtag in einem der Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Als Stichtag für die Wahlberechtigung wird der **1. Februar 1997** festgelegt.

Wahlvorschläge sind bis zum **14. März 1997** schriftlich beim Rektor einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit folgende Bedingungen erfüllen:

- die Unterschrift des Einbringers,
- acht Vertreter und acht Ersatzmitglieder, jeweils gereiht,
- die Vertreter und die Ersatzmitglieder müssen durch ihre Unterschrift der Kandidatur zustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die von den jeweiligen Fakultäten gewählten Vertreter und Ersatzvertreter nicht mehr in einem gesamtuniversitären Wahlvorschlag aufscheinen dürfen.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Haslinger

90. Kundmachung der Wahl der in § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 genannten Personen in den Senat der Universität Salzburg

Zur Wahl der in § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 genannten Personen in den Senat der Universität Salzburg berufe ich eine Wahlversammlung für

Mittwoch, 12. März 1997, 11.00 bis 15.00 Uhr, in den Dekanatssitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, ein.

Es sind **je ein** Vertreter und Ersatzvertreter **pro Fakultät** aus dem Kreis der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie **vier** Vertreter und Ersatzvertreter dieser Personengruppe **aus dem Bereich der gesamten Universität** für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen.

Wahlberechtigt sind laut § 14 Abs. 1 UOG 1993 alle jene Mitglieder der genannten Personengruppe, die in einem der betreffenden

Organisationseinheit der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs. 3 UOG 1993 gleichgestellt sind.

Als Stichtag für die Wahlberechtigung wird der **1. Februar 1997** festgelegt.

Vollständige Wahlvorschläge müssen bis zum **21. Februar 1997, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein (Dr. Angela Birner, Institut für Romanistik, Akademiestraße 24).

Die Wahlvorschläge müssen zur Gültigkeit folgende Kriterien erfüllen:

- Datum und Unterschrift des/der Einbringer/s/in
- vollständige Anzahl der zu vergebenden Mandate

- Reihung der Haupt- und Ersatzmitglieder

- passives Wahlrecht aller aufscheinenden Kandidaten

- Unterschrift der aufgestellten Kandidaten als Zustimmung zur Kandidatur

Zur Überprüfung der Wahlberechtigung bei der Wahl haben sich die aktiv Wahlberechtigten mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

Beide Wahlen werden in einem Wahlvorgang mittels zweier Wahlzettel durchgeführt.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Birner

Impressum

Herausgeberin und Verlegerin:

Universitätsdirektion

der Universität Salzburg

Redaktion: Johann Leitner

Druck: Hausdruckerei

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg